

Satzung Freundes- und Förderkreis der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg e.V.

§ 1

Der Freundes- und Förderkreis der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung musischer Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch materielle Unterstützung der Anliegen der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der Beitrittserklärung folgenden Monat. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Kündigungserklärung muss dem Verein spätestens bis zum 30.11. in Schriftform vorliegen. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft

1. in Ausnahmefällen durch Ausschließung durch die Mitgliederversammlung,
2. wegen mangelnden Interesses, das durch Vorstandsbeschluss festgestellt werden kann, wenn ohne Grund der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres nicht gezahlt worden ist,
3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Tod der natürlichen bzw. Liquidation der juristischen Person.

§ 7

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen oder von diesem durch Lastschrift einzuziehen zu lassen. Im Jahr des Eintritts ist der volle Jahresbeitrag fällig. Im Jahr des Austritts erfolgt keine anteilige Verrechnung von Beitragsanteilen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der/die Leiter/in der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg und/oder sein/ihre Stellvertreter/in können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der zuvor von dem/der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Revisor/in zu prüfen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes/der Kassenwartin,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Wahl des Revisors/der Revisorin.

Mitgliederversammlungen werden durch schriftlichen Aushang an den Aushangtafeln aller jeweiligen Standorte der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg und durch Bekanntmachung auf digitalem Weg (Email) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mind. 1/20 der vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist auch online über das Internet (beispielsweise durch Videokonferenz) möglich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehene(n) Vertreter(in) ausgeübt werden.

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

§ 11

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die nur zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind, ohne den Vereinszweck zu berühren, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gefasst und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.